

## **Berechnung von Grund- und Arbeitspreise für das Jahr 2025**

Die preisliche Entwicklung von Grund- und Arbeitspreis sowie von der CO<sub>2</sub>-Steuer wird gemäß dem Anschluss- und Versorgungsvertrag jeweils mit einer Preisgleitklausel geregelt (siehe Anlage 3 Preisblatt zum Vertrag).

Die in die Preisgleitklausel einzufügenden Index-Werte werden vom Statistischen Bundesamt ermittelt und veröffentlicht (<https://www.destatis.de/>).

### **Anmerkungen:**

- Ausdrücke von Index-Werten bzw. Screenshots bei Excel-Tabellen sind in der Anlage zu dieser Preisberechnung dargestellt.
- Das Statistische Bundesamt führt in regelmäßigen Abständen (etwa alle 5 Jahre) Anpassungen bei den Index-Werten durch. Dabei wird der Mittelwert der Destatis-Basis-Jahre immer wieder auf 100 gesetzt und die restlichen Werte entsprechend angepasst. Nach einer solchen Anpassung stimmt der vertragliche Basis-Wert für 2017 nicht mehr mit dem aktuellen Basis-Wert für 2017 überein. Damit die Verhältnisse bzw. die Entwicklungen der Index-Werte zusammenpassen müssen bei den aktuellen Index-Werten auch für die Basis 2017 immer die aktuellen (d.h. nach der Anpassung) Mittelwerte für 2017 herangezogen werden.
- Die unter den Punkten 1 – 3 angeführten Preise gelten für einen Standard-Anschluss mit einer Anschluss-Leistung bis 25 kW und einem jährlichen Verbrauch bis 50.000 kWh.

### **1. Grundpreis**

Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{2025} = GP_0 * [0,5 + (0,4 * Lohn/Lohn_0) + (0,1 * IG/IG_0)]$$

Darin bedeuten:

$GP_{2025}$  = *neuer Grundpreis in Euro pro Jahr (€/a) netto*  
 $GP_0$  = *Basis Grundpreis netto, z.B. 490 €/a für Standardanschluss bis 25 kW Anschlussleistung*

*Lohn* = *Lohnindex, Jahresdurchschnitt*

*Quelle: Statistisches Bundesamt (Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 2.1 D)*

Anmerkung: Die vertraglich vereinbarte Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 2.1 D wurde eingestellt und durch die Reihe "Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige" (Code 62221-0002 WZ08-D Energieversorgung) ersetzt.

**Jahresdurchschnitt 2024: Lohn = 112,9**

$Lohn_0$  = Basislohnindex  
Quelle + Anmerkung siehe aktueller Lohnindex „Lohn“.  
Jahresdurchschnitt 2017:  **$Lohn_0 = 93,4$**

$IG$  = Investitionsgüterindex  
Quelle: Statistisches Bundesamt (Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2: „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“)  
Anmerkung: Die Tabellen in den Langen Reihen der Fachserie 17 mit dem vertraglich vereinbarten Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ werden vom statistischen Bundesamt nicht mehr weitergeführt. Den entsprechenden Index „Investitionsgüter“ findet man mittlerweile unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - ausgewählte Indizes“.  
Jahresdurchschnitt 2024:  **$IG = 115,7$**

$IG_0$  = Basispreis Investitionsgüterindex  
Quelle + Anmerkung siehe aktueller Investitionsgüterindex „IG“.  
Jahresdurchschnitt 2017  **$IG_0 = 94,5$**

$$GP_{2025} = 490 * [0,5 + (0,4 * 112,9 / 93,4) + (0,1 * 115,7 / 94,5)] = 541,91 \text{ € netto}$$

## 2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{2025} = AP_0 * [(0,7 * \text{Brennstoff/Brennstoff}_0) + (0,15 * \text{Fernwärme/Fernwärme}_0) + (0,15 * \text{Lohn/Lohn}_0)]$$

Darin bedeuten:

$AP_{2024}$  = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

$AP_0$  = Basis Arbeitspreis, 7,80 ct/kWh netto (Preis gilt für erste Preisstaffel bis 50.000 kWh)

$\text{Brennstoff}$  = Erdgas-Index  
Quelle: Statistisches Bundesamt (Lange Reihen, Fachserie 17, Reihe 2: „Erdgas – Abgabe an Kraftwerke“)

Anmerkung: Die Tabellen der Lange Reihen mit dem vertraglich vereinbarten Index „Erdgas – Abgabe an Kraftwerke“ werden vom statistischen Bundesamt nicht mehr weitergeführt. Den

entsprechenden Index „Erdgas – Abgabe an Kraftwerke“ findet man mittlerweile unter „Publikationen“ → Statistische Berichte → „Statistischer Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung“ (xlsx-Datei).

*Brennstoff<sub>0</sub>* = *Jahresdurchschnitt 2024: **Brennstoff = 203,7***  
*Basiswert Erdgas-Index*  
*Quelle + Anmerkung siehe Erdgas-Index „Brennstoff“.*  
*Jahresdurchschnitt 2017: **Brennstoff<sub>0</sub> = 63,0***

*Fernwärme* = *Fernwärme-Index*  
*Quelle: Statistisches Bundesamt (Lange Reihen, Daten zur Energiepreisentwicklung: „Fernwärme“)*

Anmerkung: Die Tabellen der Langen Reihen, Daten zur Energiepreisentwicklung mit dem vertraglich vereinbarten Index „Fernwärme“ werden vom statistischen Bundesamt nicht mehr weitergeführt. Den entsprechenden Index „Fernwärme“ findet man unter „Publikationen“ → „Statistische Berichte“ → „Statistischer Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung“ (xlsx-Datei).

*Fernwärme<sub>0</sub>* = *Jahresdurchschnitt 2024: **Fernwärme = 187,7***  
*Basiswert Fernwärme-Index*  
*Quelle + Anmerkung siehe Fernwärme-Index „Fernwärme“.*  
*Jahresdurchschnitt 2017: **Fernwärme<sub>0</sub> = 94,0***

*Lohn / Lohn<sub>0</sub>* = *siehe Punkt 1 (Grundpreis)*

$$AP_{2025} = 7,8 * [(0,7 * 203,7/63,0) + (0,15 * 187,7/94,0) + (0,15 * 112,9/93,4)] = 21,40 \text{ ct netto}$$

### 3. CO<sub>2</sub>-Abgabe

Seit 2021 wird u.a. auch auf fossile Heizstoffe die CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben.

Gemäß Punkt 2.4 des Preisblattes (Anlage 3 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag) können FVU nach Vertragsabschluss eingeführte Steuern oder Abgaben an den Kunden weiterberechnen.

Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP<sub>CO<sub>2</sub>nat</sub>) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_{2}nat} = AP_{CO_{2}nat0} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

*AP<sub>CO<sub>2</sub>nat</sub>* = *neuer nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto*

*AP<sub>CO<sub>2</sub>nat0</sub>* = *Basis nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis, AP<sub>CO<sub>2</sub>nat0</sub> = 0,4535 ct/kWh netto*

**$nEP$**  = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)

CO<sub>2</sub>-Steuer für 2021: 25 €/t

CO<sub>2</sub>-Steuer für 2022: 30 €/t

CO<sub>2</sub>-Steuer für 2023: 30 €/t

Anmerkung: Die für 2023 ursprünglich angedachte Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Steuer auf 35 €/t wurde im Zuge der Energiepreisbremse ausgesetzt.

CO<sub>2</sub>-Steuer für 2024: 45 €/t

CO<sub>2</sub>-Steuer für 2025: 55 €/t

**$nEP_0$**  = Basiswert 25 für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG]

$$AP_{CO_2nat.} = 0,4535 * 55/25 = 1,00 \text{ ct netto pro kWh}$$

Der für die Abrechnungen relevante gesamte Arbeitspreis aus eigentlichem Wärme-Arbeitspreis und der CO<sub>2</sub>-Abgabe beträgt somit

$$AP_{gesamt.} = 21,40 + 1,00 = \underline{\underline{22,40 \text{ ct netto pro kWh}}}$$

#### 4. Preisstaffelung

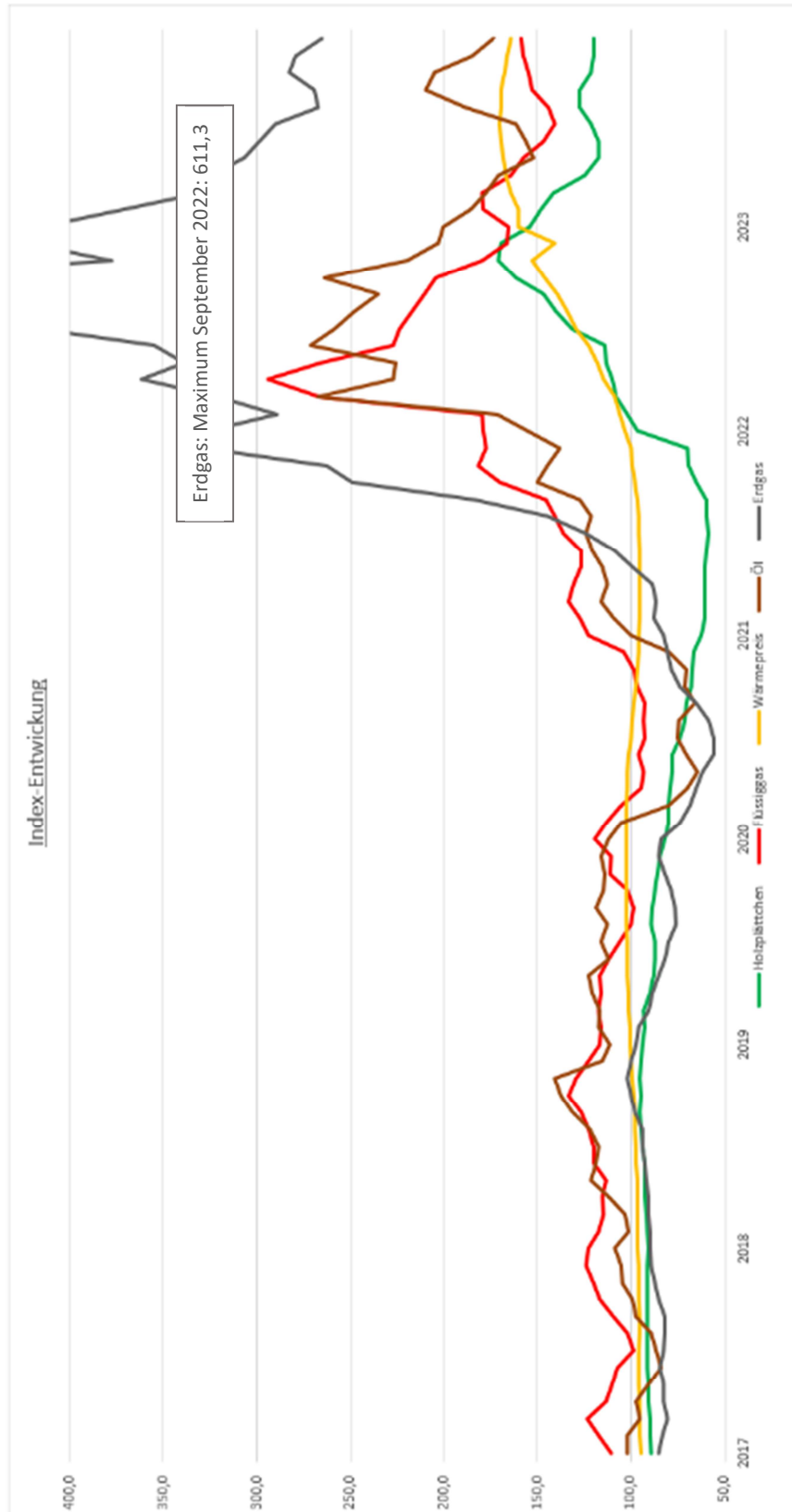
Für Verbräuche über 50.000 kWh/a gibt es mehrere Preisstaffeln. Die Ermittlung des jeweiligen Arbeitspreises erfolgt analog zu Punkt 2:

- 50.000 – 100.000 kWh/a:  $AP_0 = 7,20 \text{ ct netto / kWh} \Rightarrow AP_{2024} = 19,76 \text{ ct netto / kWh}$
- 100.000 – 150.000 kWh/a:  $AP_0 = 6,60 \text{ ct netto / kWh} \Rightarrow AP_{2024} = 18,11 \text{ ct netto / kWh}$
- über 150.000 kWh/a:  $AP_0 = 6,00 \text{ ct netto / kWh} \Rightarrow AP_{2024} = 16,47 \text{ ct netto / kWh}$
- zzgl. CO<sub>2</sub>-Steuer: jeweils 1,00 ct netto / pro kWh (siehe oben)

#### 5. Mehrleistung

Bei Anschlussleistungen über dem Standardwert wird beim jährlichen Grundpreis pro zusätzlichem kW ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag unterliegt ebenfalls der Preisgleitung und ist bei der Grundpreis-Basis GP<sub>0</sub> zu berücksichtigen.

## 6. Statistik: Entwicklung von Index-Werten seit 2017



Öl: Index der Erzeugerpreise: Heizöl leicht Erdgas: Index der Erzeugerpreise: Abgabe an Kraftwerke